

BUNDESGERICHTSHOF

13. 11. 1967BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Betty [REDACTED] geb. J. [REDACTED]

[REDACTED] / Argentinien, [REDACTED] [REDACTED]

Mutter und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergutmachung und verealtete Verträge, Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 2. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Kai und der Bundesrich-
ter Saat, von der Abien, Dr. Essner und Wenkel

in der Sitzung vom 11. November 1969
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesge-
richt Koblenz vom 13. Dezember 1968
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die untergerichtli-
chen Kosten trägt die Klägerin.

F r ü g e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung
der Revision (§ 270 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Den Berufungsrichter sind bei der Entscheidung der
für die Anwendung des Art. 111 Br. 4 Abs. 2 abschließend
wesentlichen Frage, ob der Klägerin nach § 30 ff. ZPO bis-
her schon ein Rentenwahlrecht zugestanden habe, Rechts-
fehler nicht unterlaufen. Der Feststellung des Berufungs-
gerichts, wie sei in dem hier entgebenden Zeitpunkt in
ihren zuletzt ausgeübten Beruf als Lagerverwalterin noch
mehr als 50 v. H. arbeitsfähig gewesen, kann die Beschwerde
nicht entgegenhalten, die Klägerin beziehe seit 1. Novem-
ber 1962 wegen Erwerbsunfähigkeit eine Agentinrenten-
versicherungrente. Wenn das Berufungsgericht hätte ohne

M

- 3 -

Einweisung in eine solche Unterbringung in einem Leistungs-
bescheid der Landesversicherungsanstalt für Angestellte
in beträchtlicher Minderung der von ihm erhobenen
Beiträge (§ 209 Abs. 1 SGB, § 206 SGB) frei darüber zu
entscheiden, ob die Klägerin die in § 94 Abs. 3 festgesetzten
Voraussetzungen für das Wahlrecht erfüllte. Das unter-
liegt keinem rechtlichen Zweifel und bedarf keiner Ent-
scheidung durch den Bundesgerichtshof.

Da auch sonst keiner der in § 219 Abs. 2 SGB un-
beschriebenen Zulassungsgründe vorliegt, ist die eofor-
tige Beschwerde unbegründet und mit der Kostenfolge
aus §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 SGB, § 97 Abs. 1 ZPO
zurückzuweisen.

si

Hankel

